

## **Bewohnerparkkarte**

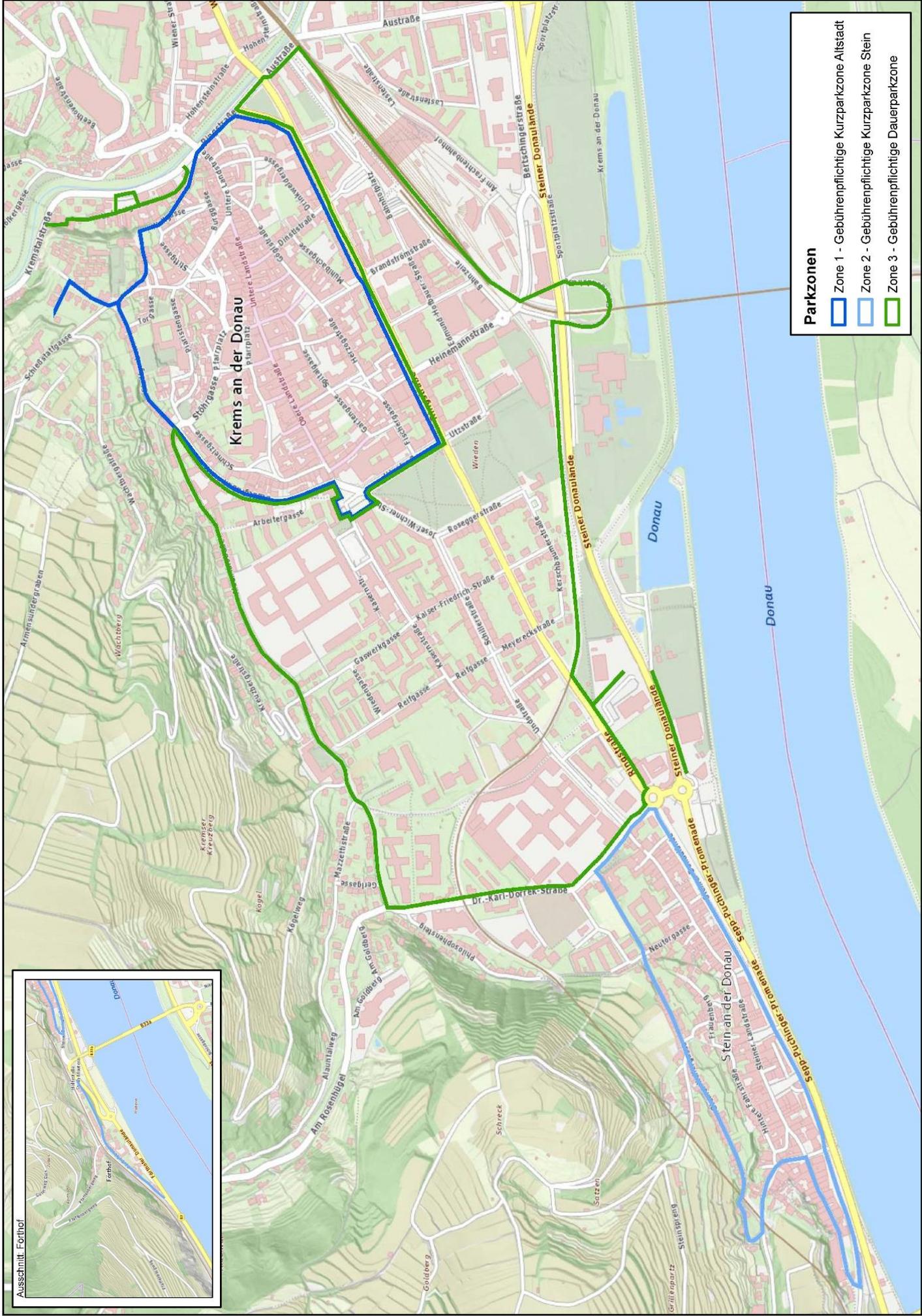
in den **blauen Zonen** und der **grünen Zone**

1. Anspruch auf Ausstellung von maximal **einer Bewohnerparkkarte** haben Inhaber von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die in einer der angeführten Zonen wohnen und dort auch den **Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen haben (Hauptwohnsitz)** im Zentralen Melderegister eingetragen), sowie **Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer** sind oder nachweisen, dass ein arbeitgebereigenes oder vom Arbeitgeber geleastes mehrspuriges Kraftfahrzeug auch zur Privatnutzung überlassen wird.
2. Mit dem Antrag auf Ausstellung einer Bewohnerparkkarte ist auch eine **eidesstattliche Erklärung** abzugeben, dass am Hauptwohnsitz kein privater Parkraum (wie z.B. Garage, Abstellplatz im Innenhof etc.) vorhanden bzw. organisierbar ist.
3. Bei der Antragstellung ist bei Zulassungsbesitzern oder Leasingnehmern eines Kraftfahrzeuges der **Zulassungsschein** vorzulegen. Bei vom Arbeitgeber überlassenen Kraftfahrzeugen ist neben dem Zulassungsschein auch eine formlose Bestätigung des Arbeitgebers beizulegen, dass das überlassene Kraftfahrzeug auch zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt wird.
4. Das Antragsformular erhalten Sie in der Bürgerservicestelle im Rathaus Krems oder online unter <https://www.krems.at/leben/mobilitaet/parken>.
5. Die genauen Gebietsabgrenzungen der einzelnen Zonen sind aus umseitigen Plan ersichtlich oder und <https://www.krems.at/leben/mobilitaet/parken> abrufbar.
6. Die Bewohnerparkkarte wird in Form einer Vignette hergestellt und ist gut sichtbar auf der Windschutzscheibe (auf der Beifahrerseite rechts unten) zu platzieren. Sollten Sie das Fahrzeug wechseln oder die Windschutzscheibe getauscht werden, so erhalten Sie in der Bürgerservicestelle des Magistrats der Stadt Krems an der Donau kostenlos gegen Vorlage des Zulassungsscheines und der alten Vignette eine neue Vignette.
7. Mit dem Erwerb der Bewohnerparkkarte ist **kein Recht auf einen Stellplatz** in der eigenen Parkzone verbunden und auch **n i c h t** zum abgabefreien Parken in einer der anderen Zonen.
8. **Kosten für die Bewohnerparkkarte:**  
Die Pauschalabgabe beträgt in allen Zonen für **1 Jahr EUR 80,--** und für **2 Jahre EUR 160,--**. In der blauen Zone ist, unabhängig der Gültigkeitsdauer, zusätzlich eine Antragsgebühr und Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 28,00 zu entrichten, da ein Bescheid auszustellen ist, der während der Geltungsdauer ein zeitlich unbegrenztes Parken ermöglicht.
9. Bei Wegfall der Voraussetzungen (z.B. Abmeldung des Hauptwohnsitzes) verliert die Bewohnerparkkarte ihre Gültigkeit und ist umgehend und vollständig von der Windschutzscheibe zu entfernen. Erfolgt die Rückgabe der Bewohnerparkkarte in noch kenntlicher Form bis zum Ablauf des ersten Jahres ab Gültigkeitsbeginn wird die für zwei Jahre entrichtete Pauschalabgabe zur Hälfte refundiert.
10. Die Verrechnung und Ausfolgung der Bewohnerparkkarte kann derzeit nur vor Ort in der Bürgerservicestelle im Rathaus Krems durchgeführt werden, wobei dies bei Vorliegen aller notwendigen Unterlagen und Unterschriften auch durch Dritte (Boten) erfolgen kann (ein persönliches Erscheinen des Antragstellers ist nicht mehr erforderlich).
11. Kontakt Bürgerservicestelle Krems an der Donau:  
Öffnungszeiten: Mo. - Do. 08.00 bis 12.00 Uhr, (13.00 bis 16.00 Uhr mit Terminvereinbarung)  
Fr. 08.00 bis 12.00 Uhr

Telefon: +43 (0)2732 / 801 / 540  
E-Mail: buergerservice@krems.gv.at

Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit im Text die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

Datenschutzerklärung: <http://www.krems.gv.at/dsgvo>



**Parkzonen**

- ▭ Zone 1 - Gebührenpflichtige Kurzparkzone Altstadt
- ▭ Zone 2 - Gebührenpflichtige Kurzparkzone Stein
- ▭ Zone 3 - Gebührenpflichtige Dauerparkzone

